

**Satzung  
über die Erhebung von Verwaltungskosten  
im eigenen Wirkungskreis  
der Gemeinde Kabelsketal  
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 44 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl LSA S.568), zuletzt geändert durch erstes Funktionalreformgesetz und Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S.852) und des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.Juni 1991 (GVBl. LSA S 154), zuletzt geändert durch Nr. 41 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S 130,135) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kabelsketal in seiner Sitzung am 16.03.2005 mit Beschluss-Nr.:23-4./05 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Kabelsketal werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vom Antragssteller vor der abschließenden Entscheidung zurück genommen wird.
- (3) Die Erhebung der Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2  
Gebührentarif**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung als Anlage 1 ist.

**§ 3  
Gebühren**

- (1) Sind für den Ansatz von Gebühren durch den Gebührentarif Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - (a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - (b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder nach der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfsgebühren ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 5 Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
  - 1. mündliche Auskünfte,
  - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
    - b) Besuch von Schulen
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweis der Bedürftigkeit,

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land Sachsen-Anhalt, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Gebührenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 EUR übersteigen. Als Auslagen gelten auch Gebühren, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für die Zustellung und Nachnahme sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellung mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
  2. Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
  3. Gebühren öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,

7. Gebühren der Beförderung oder Verwahrung von Sachen und
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Gebühren für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften und Verwaltungsgemeinschaften im Land untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.

## **§7 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9 Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde Kabelsketal einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührevorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## **§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) das Verwaltungskostengesetz sinngemäß Anwendung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der ehemaligen Gemeinden Dieskau vom 26.02.1996, Dölbau vom 17.02.1997, Gröbers vom 12.03.1997 und Großkugel vom 26.02.1997 außer Kraft.

### Anlage 1:

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Kabelsketal

### **Ausfertigungsvermerk**

Kabelsketal, den 16.03.2005

gez. Hambacher

(S i e g e l)

Hambacher  
Bürgermeister

## Anlage 1 zur Verwaltungskostensatzung

## Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Kabelsketal

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in Euro
<b>1.</b>	<b>Abschriften und Ausfertigungen</b> sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden, je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	2,05
1.2.	im Format DIN A 4	3,10
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften (z.B. bei fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texten o. Tabellen)	3,00 - 32,50
1.4.	Überlassung elektronisch gespeicherter Daten (ohne gleichzeitige Überlassung eines Datenträgers, wie beispielsweise einer Diskette)	2,60
<b>2.</b>	<b>Auskünfte</b>	
2.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist. (soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind)	6,00–133,00
2.2.	schriftliche Auskünfte aus Registern und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann.	6,00– 40,00
2.3.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben, bzw. an ihn abgeführt worden ist.	6,20
<b>3.</b>	<b>Beglaubigungen</b>	
3.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	3,60
3.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	1,55
3.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 - 20,00
<b>4.</b>	<b>Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse</b>	
4.1.	Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen auf Antrag	10,00-100,00
4.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Verwendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	9,00

Anmerkung zu Tarifstellen 3 und 4.:

Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse sind in folgenden Angelegenheiten gebührenfrei:

1. Arbeits- und Dienstleistungssachen,
2. Gnadensachen
3. Jugendamts-Urkunden nach dem achten Buch Sozialgesetzbuch-Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII),
4. Kriegsoferfürsorge,
5. Nachweis der Bedürftigkeit
6. Sozialversicherungssachen, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen,

<b>5. Einsichtsgewährung, Aktenüberlassung</b>	
5.1. Einsichtsgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
5.1.1. wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6,00 – 68,00
5.1.2. in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,10
5.2. Überlassung von Akten	
5.2.1. für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen	17,90
5.2.2. über abgeschlossene Verfahren	17,90
<b>6. Fotokopien</b>	
6.1 Fotokopien schwarz-weiß	
6.1.1 bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,65
<b>7. Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten je Stück</b>	
7.1 Vervielfältigungen bis zum Format DIN A 4	0,10
7.2 Vervielfältigungen DIN A 3	0,20
<b>8. Verhandlungen</b>	
Aufnahme von Verhandlungen (Niederschriften) auf Antrag	nach Zeitaufwand
<b>9. Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Amtshandlungen</b>	
Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, und sonstige auf Antrag oder von Amts wegen vorzunehmende Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen sind.	29,00-1000,00
<b>10. Rechtsbehelfsgebühr</b>	
10.1 wenn angefochtene Entscheidung (Ausgangsbescheid) kostenfrei beschieden wurde, beträgt die Rechtsbehelfsgebühr	10,00- 500,00
10.2 für die Entscheidung über die Höhe der Rechtsbehelfsgebühr ist Punkt 11 zugrunde zu legen	
<b>11. Gebühr nach Zeitaufwand</b>	

Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen im Kostentarif als Stundensätze zugrunde zu legen:

1. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	38,00
2. für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	31,00
3. für Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte	24,00

Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen. Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten. Außergewöhnliche Auslagen sind gegebenenfalls gemäß § 14 VwKostG LSA zusätzlich zu erheben.